

ecken an Hand von Demonstrationsmodellen, graphischen und bildlichen Darstellungen und dergleichen durchzuführen.

#### § 9

(1) Neu einzusetzende Aufsichtspersonen haben vor ihrer Einsetzung den Befähigungsnachweis auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu erbringen.

(2) Absolventen von Hoch- und Fachschulen sind vor Aufnahme ihrer verantwortlichen Arbeit mindestens ein Vierteljahr in den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit einzusetzen.

#### § 10

Die Hauptverwaltungen, die Revierleitungen und die Betriebe sind verpflichtet, den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit die erforderlichen Fachbücher und sonstige Fachliteratur zur Verfügung zu stellen (Gesetzblatt, Verfügungen und Mitteilungen, Arbeitsschutzanordnungen, Vorschriften für technische Sicherheit, Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“, die vom Verlag Technik herausgegebenen Fachhefte u. a.).

### Aufgaben der Werkleiter auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

#### § 11

Die Werkleiter haben dafür zu sorgen, daß alle Personen, die mit der Leitung von Betriebsteilen, Produktionsstätten und Lehrwerkstätten sowie mit der Anleitung und Beaufsichtigung der darin Beschäftigten beauftragt sind (nachstehend „aufsichtführende Personen“ genannt), laufend Instruktionen über die geltenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsvorschriften erhalten und diese gewissenhaft beachten und anwenden.

#### § 12

(1) Die Werkleiter sind verpflichtet, für die Steigerung der Qualifikation des ingenieur-technischen Personals auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu sorgen.

(2) Die aufsichtführenden Personen sind nach einem von der Abteilung Arbeit in Verbindung mit der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit aufzustellenden und von dem Werkleiter zu bestätigenden Schulungsplan für die Entwicklung und Anwendung unfallsicherer Arbeitsmethoden der Beschäftigten zu qualifizieren.

(3) Die Werkleiter haben dafür zu sorgen, daß alle aufsichtführenden Personen bis zum 31. Dezember 1957 vor einer vom Werkleiter zu benennenden Kommission den Befähigungsnachweis auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit erbracht haben.

#### § 13

(1) Die Werkleiter haben die mit der Leitung der Produktion beauftragten Mitarbeiter zu veranlassen, ihre Verantwortungsbereiche laufend hinsichtlich der Durchführung und Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsvorschriften zu überprüfen.

(2) Das Ergebnis dieser Überprüfung haben die Beauftragten dem Werkleiter schriftlich mitzuteilen. Aus der schriftlichen Mitteilung muß klar ersichtlich sein, in welchen Betriebsteilen oder Betriebseinrichtungen die Forderungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit noch nicht erfüllt und welche Mängel im einzelnen vorhanden sind.

(3) Die Werkleiter sind verpflichtet, die Berichte auszuwerten und einen Plan aufzustellen und laufend zu ergänzen, in dem die Herstellung des den Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit entsprechenden Zustandes unter Angabe realer Termine festzulegen ist.

#### § 14

Die Werkleiter sind verpflichtet, mindestens einmal monatlich bei Betriebsleiterbesprechungen oder zum Tag des Meisters oder Steigers die Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit, den Krankenstand sowie die Ursachen der eingetretenen Unfälle zu behandeln und entsprechende Maßnahmen festzulegen (Auswertung des monatlichen Situationsberichtes der Sicherheitsinspektoren).

#### § 15

Die Werkleiter haben sich mindestens einmal monatlich über den Stand der Erfüllung der Investitionen und Generalreparaturen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer planmäßigen Erfüllung festzulegen.

#### § 16

Die Werkleiter sind verpflichtet, einen Plan für die Durchführung regelmäßiger Reihenuntersuchungen der Arbeiter, die unter besonders gesundheitsgefährdenden Verhältnissen arbeiten, aufzustellen und die Einhaltung dieses Planes laufend zu kontrollieren.

#### § 17

Die Werkleiter haben der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit und den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen sowie in den Revierleitungen von Katastrophen, Bränden, Verpuffungen, sonstigen Betriebsstörungen sowie von tödlichen und schweren Unfällen unverzüglich über den Chefdispatcher Meldung zu erstatten.

#### § 18

Die Werkleiter sind verpflichtet, bei Verstößen gegen die Arbeitsschutzanordnungen, bei Duldung von Mängeln und arbeitsschutzwidrigen Arbeitsmethoden die Schuldigen disziplinarisch zu bestrafen oder erforderlichenfalls Antrag auf Bestrafung bei den zuständigen staatlichen Organen zu stellen.

### Aufgaben der aufsichtführenden Personen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

#### § 19

Die aufsichtführenden Personen haben die Beschäftigten regelmäßig am Arbeitsplatz über die Bedienung der Maschinen, Anlagen und Geräte sowie über Handgriffs- und Arbeitsmethoden zu unterrichten.

#### § 20

Die aufsichtführenden Personen haben die Beschäftigten nach einem von dem Werkleiter aufzustellenden Schulungsplan über die Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit, unabhängig von den Instruktionen am Arbeitsplatz gemäß § 19, in regelmäßigen Abständen zu schulen.

#### § 21

Bei Erteilung von Arbeitsaufträgen sind den Beschäftigten von den zuständigen aufsichtführenden Personen konkrete Arbeitsinstruktionen zu geben. Auf besondere Gefahren ist hinzuweisen.